



**Stadtwerke
Saarbrücken
Netz**

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Saarbrücken
Netz AG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)**



Im Unternehmensverbund mit

 **Saarbahn**



Stadtwerke Saarbrücken Netz AG
Hohenzollernstraße 104-106
66117 Saarbrücken
www.sw-sb.de

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Angaben zum Brennwert des Erdgases finden sich auf der Website der Stadtwerke Saarbrücken Netz (im Nachfolgenden Netzbetreiber genannt) unter <http://www.saarbruecker-stadtwerke.de/versorgung/erdgas/veroeffentlichungen>
Der Ruhedruck ist individuell im Netzanschlussvertrag hinterlegt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Herstellung des Netzanschlusses gemäß § 6 NDAV

Netzanschlüsse sind auf kürzestem Wege, im Allgemeinen geradlinig und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze, in leicht zugänglicher Trasse bis in das zu versorgende Gebäude zu führen. Die Netzanschlüsse müssen aus Kosten- und Sicherheitsgründen so kurz wie möglich ausgeführt werden und sollen die Länge von 15 m auf dem Privatgrundstück nicht überschreiten. Bei sogenannten überlangen Hausanschlüssen, d.h. bei Längen von mehr als 15 m bis zur Einbaumöglichkeit der Hauptabsperreinrichtung oder bei Grundstücken mit Erschwerung für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung des Netzanschlusses behält sich der Netzbetreiber die Forderung zum Setzen einer im Erdreich eingebauten Absperrarmatur oder eines Hausanschlussschrank an der Grundstücksgrenze durch den Anschlussnehmer vor. Der Hausanschlussschrank wird vom Netzbetreiber bereitgestellt. Die Kosten für den Hausanschlussschrank sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Die erdverlegte Leitung zwischen Hauptabsperreinrichtung und der Innenleitung im angeschlossenen Gebäude ist gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G459-1 (Gas-Hausanschlüsse) zu erstellen, gemäß DVGW-Arbeitsblatt G120 (Netzdokumentation in Versorgungsunternehmen) einzumessen. Sofern die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG nicht mit diesen Leistungen beauftragt wird, ist diese Dokumentation dem Netzbetreiber auszuhändigen. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileran-

lagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederdruckanlagen und Druckregelgeräte.

- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wird pauschal berechnet und bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrarmatur außerhalb des Gebäudes, einem Isolierstück und einem Haus-Druckregelgerät.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und der Netzanschluss vom Netz getrennt, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Stilllegung des Netzanschlusses sowie ggf. dessen Rückbau gemäß Preisblatt (Anlage 1). Veranlasst der Anschlussnehmer eine vorübergehende Außerbetriebnahme des Netzanschlusses, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die temporäre Versorgungsunterbrechung gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 4.3 Die Kosten werden aus der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter läuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der

Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten. Der Anschlussnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale es ausweist.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 6.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Kosten für Inbetriebsetzungsleistungen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1). Der Anschlussnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale es ausweist.
- 6.3 Die Inbetriebsetzung der Anlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich entstanden sind, gestattet.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 7.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Stilllegung des Netzanschlusses

Kommt nach Beendigung des letzten Anschlussnutzungsverhältnisses innerhalb von zwei Jahren kein neues Anschlussnutzungsverhältnis zustande, ist der Netzbetreiber berechtigt den Netzanschluss stillzulegen.

In diesem Falle werden die Kosten für die Stilllegung und ggf. für den Rückbau der sich im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Anlagenteile vom Netzbetreiber getragen. Grundsätzlich erfolgt die Stilllegung durch Trennen des Netzanschlusses im öffentlichen Bereich. Ein Rückbau der Anlagenteile, die sich im Eigentum des Anschlussnehmers befinden, obliegt dem Anschlussnehmer auf eigene Kosten.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

10. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderungen sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

11. Vorauszahlungen für BKZ und Netzanschlusskosten; § 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NDAV

- 11.1 Der Anschlussnehmer entrichtet dem Netzbetreiber für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss vor Maßnahmenbeginn 50 % der Kosten gemäß dem Angebot. Nach Verlegung des Anschlusses erhält der Anschlussnehmer eine Schlussrechnung, in der die geleistete Anzahlung berücksichtigt wird.
- 11.2 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlung in Höhe der gesamten Kosten gemäß dem Angebot, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den Baukostenzuschuss verlangen.

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 12.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

12.2 Rechnungsbeträge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13. Datenschutz, Widerspruchsrecht

13.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13.2 Der Netzbetreiber behält sich insbesondere vor,

a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlussvertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Anschlussnehmers (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers ein.

b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Anschlussnehmers (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.

c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer an Auskunfteien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder eines Dritten erforderlich ist, der Anschlussnehmer eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 28a BDSG genannten Voraussetzungen vorliegen.

13.3 Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers.

14. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unterneh-

mens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Saarbrücken Netz AG
Beschwerdemanagement –
Hohenzollernstraße 104 – 106
66117 Saarbrücken
0681-587 2999

beschwerde@sw-sb.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15. Salvatorische Klausel/Inkrafttreten

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ergänzenden Bedingungen im Übrigen unberührt.

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.12.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 05.02.2015.

Anlagen

Anlage 1

Preise für den Anschluss an das Erdgasnetz und zusätzliche Leistungen zum Netzan-
schluss sowie zur Anschlussnutzung

Anlage 2

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederdruck-Gasnetz der
Stadtwerke Saarbrücken Netz AG